

Rechnungserklärung

STADTWERKE KUFSTEIN

Die Stadtwerke Kufstein als regionales Versorgungsunternehmen, stehen für Kundenorientierung, Fairness und Transparenz. Als Ihr Ansprechpartner in allen Belangen rund um das Thema Energie ist es uns wichtig, dass Sie gut versorgt und informiert sind. Unsere Stromrechnungen unterliegen klaren gesetzlichen Anforderungen und sind daher leider trotz unser Bemühungen nicht immer ganz einfach zu lesen und zu verstehen. Mit diesem Informationsschreiben zur Rechnungserklärung versuchen wir die wichtigsten Punkte zu klären – damit Sie Ihren Energieverbrauch und die Kosten jederzeit und transparent nachvollziehen können. Wenn Sie dennoch Fragen zu Ihrer Stromrechnung haben, stehen Ihnen unsere Experten in der Kundenberatung gerne zur Verfügung. Sie erreichen sie persönlich am Fischergries 2, telefonisch unter 05372 6930 oder per E-Mail an kundenberatung@stwk.at.

Inhalt

1.	Meine Stromrechnung – einfach erklärt	2
1.1.	Allgemeines zur Stromabrechnung	2
1.2.	Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung	2
1.3.	Die Detailinformation meiner Stromrechnung.....	2
1.3.1.	Energieentgelte meiner Stromrechnung.....	2
1.3.2.	Netzentgelte meiner Stromrechnung	3
1.3.3.	Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung	3
1.4.	Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte.....	3
1.4.1.	Übersicht Zähler und Ablesungen	3
1.4.2.	Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms.....	4
1.5.	Weitere Informationen.....	4
1.6.	Meine Stromrechnung ist zu hoch!	4
1.7.	Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird?	5
2.	Bestandteile der Stromrechnung	6
2.1.	Ihr Übersichtsblatt	6
2.2.	Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte	7
2.3.	Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung.....	8
2.4.	Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe	9
2.5.	Informationen des Stromnetzbetreibers.....	10
2.6.	Informationen des Energielieferanten	11

1. Meine Stromrechnung – einfach erklärt

Jedes Jahr bekommen unsere Kundinnen und Kunden eine Jahresabrechnung für Strom. Und jedes Jahr wird sie meist sorgfältig zu Hause abgelegt. Doch oft wird die Rechnung nicht ganz verstanden. Wir wollen Ihnen hier alle Details zu Ihrer Stromrechnung im Detail erklären.

1.1. Allgemeines zur Stromabrechnung

Eine Jahresabrechnung bekommen Sie bei den Stadtwerken Kufstein immer für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres. Das liegt daran, dass die Stadtwerke Kufstein ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Sollten Sie erst während des Jahres Ihre Stromanlage bei den Stadtwerken Kufstein anmelden, ist der Abrechnungszeitraum im ersten Jahr kürzer. Beziehen Sie z.B. erst am 1.7. Ihre neue Wohnung, dann ist der Abrechnungszeitraum für die erste Jahresabrechnung von 1.7. bis 31.3. des Folgejahres.

1.2. Das Wichtigste auf einen Blick: das Übersichtsblatt meiner Stromrechnung

Die erste Seite dient als Zusammenfassung: Welche Kosten sind im gesamten Jahr entstanden (Rechnungsbetrag) und was haben Sie bereits in Form von monatlichen Teilzahlungsbeträgen bezahlt (geleistete Zahlungen). Aus der Differenz erfahren Sie, ob Sie zusätzlich etwas nachzahlen müssen oder Ihnen ein Guthaben zusteht. Eine Nachzahlung muss binnen 14 Tagen überwiesen werden.

Je nachdem, ob Ihr Verbrauch im Vergleich zum Vorjahr angestiegen oder zurückgegangen ist, setzen die Stadtwerke Kufstein die monatlichen Teilzahlungen für das nächste Jahr höher oder tiefer an. Der neue Teilzahlungsbetrag wird Ihnen am Ende der Seite in der Box „Ihr neuer Teilzahlungsbetrag“ angezeigt. Haben Sie mit den Stadtwerken Kufstein einen Abbuchungsauftrag vereinbart, wird der neue Betrag ab dem nächsten Monat automatisch entsprechend geändert – Sie müssen sich um nichts kümmern.

Haben Sie keinen Abbuchungsauftrag vereinbart, sondern einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank angelegt, dann müssen Sie den monatlichen Betrag bitte selbständig anpassen. Dies verhindert, dass monatlich ein falscher Betrag an die Stadtwerke Kufstein überwiesen wird und Sie eine Mahnung erhalten.

Tipp: Im Kundenportal der Stadtwerke Kufstein können Sie Ihren aktuellen Verbrauch einsehen und auch Ihren monatlichen Teilzahlungsbetrag selbstständig anpassen. Ihr Kundenportal ist unter portal.stwk.at erreichbar.

Um Ihnen die Entwicklung Ihres Stromverbrauchs anzuzeigen, finden Sie auf der ersten Seite der Rechnung auch in der Box „Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung“ ein Diagramm mit dem Vorjahresverbrauch und dem aktuellen Jahresverbrauch. Auch die Differenz wird hier übersichtlich dargestellt.

Tipp: Wenn Sie sich die Verbrauchsmenge nicht erklären können oder wenn Sie wissen möchten, wie Sie Energie und Kosten einsparen können, dann bieten wir Ihnen eine kostenlose Energieberatung an. Alle Details dazu finden Sie unter www.stwk.at/energieberatung.

1.3. Die Detailinformation meiner Stromrechnung

Auf der zweiten Seite finden Sie eine Übersicht der Stromkosten-Bestandteile. Der Gesamtbetrag für den Bezug elektrischer Energie setzt sich aus den Energiekosten, den Netzdienstleistungen, den gesetzlich verordneten Abgaben, Zuschlägen und Beiträgen sowie der Umsatzsteuer zusammen. Nur der Energiepreis unterliegt dem freien Wettbewerb. Die Preise für die Netzdienstleistungen werden jährlich von der e-Control als Regulator des Strommarktes über die Systemnutzungsentgeltverordnung festgelegt. Die Steuern und Abgaben werden vom Bund, vom Land oder von der Gemeinde festgelegt.

1.3.1. Energieentgelte meiner Stromrechnung

Es folgt die Auflistung der Energieentgelte, aufgeteilt in Grundgebühr (Fixpreis, unabhängig vom Verbrauch in € pro Monat) und Arbeitspreis (verbrauchsabhängig, Cent/kWh). Die Grundgebühr deckt die Bereitstellung des Stromanschlusses, sowie die Rechnungsstellung. Auch wenn kein Strom fließt, muss diese Grundgebühr bezahlt werden. Zur Grundgebühr kommt der Preis pro Kilowattstunde hinzu. Dieser berechnet den tatsächlich verbrauchten Strom.

1.3.2. Netzentgelte meiner Stromrechnung

Der Netztarif ist nach dem Energiepreis die zweite große Komponente auf Ihrer Stromrechnung. Es handelt sich hierbei um eine Kompensierung für die Instandhaltung und den Ausbau des Stromnetzes. Die Kosten setzen sich auch hier aus einer pauschalen Grundgebühr und einem Arbeitspreis zusammen, der nach dem tatsächlich verbrauchten Strom in Cent pro Kilowattstunde berechnet wird. Zusätzlich wird ein Netzverlustentgelt verrechnet: Im Stromnetz geht am Weg vom Erzeuger bis zu Ihrem Anschluss zu Hause Strom verloren. Diesen Verlust muss der Netzbetreiber ausgleichen. Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber diese Kosten abgegolten. Die Netznutzungsentgelte werden von der Regulierungskommission, der E-Control, verordnet, der Netzbetreiber verrechnet diese weiter.

Übrigens: Der Netzbetreiber und der Energieanbieter muss nicht derselbe sein. Dementsprechend haben Sie zusätzlich zu Ihrem Energieliefervertrag auch einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Netzgebühren werden entweder von Ihrem Stromlieferanten mitverrechnet oder Sie erhalten eine separate Rechnung von Ihrem Netzbetreiber. Dieser ist nicht frei wählbar und abhängig von der Adresse des Zählpunktes. Im Raum Kufstein sind die Stadtwerke Kufstein der Netzbetreiber.

1.3.3. Steuern und Abgaben auf meiner Stromrechnung

Die dritte und letzte Komponente des Rechnungsbetrags sind gesetzliche Steuern und Abgaben. Die Elektrizitätsabgabe ist eine geregelte einheitliche Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie. Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Pauschale wird ein Teil der Zusatzkosten für erneuerbare Energien - zum Beispiel aus Sonnen- oder Windstrom - abgedeckt. Einkommensschwache Haushalte können sich von diesem Beitrag befreien lassen. Die Gebrauchsabgabe wird für die Benützung des Grund und Bodens (Leitungen) fällig und an die Gemeinde abgeführt.

1.4. Die Mengenaufstellung gibt Auskunft über die Ablesewerte

Auf der dritten Seite Ihrer Stromrechnung finden Sie Informationen zum Stromzähler und zu den Ablesedaten.

Ganz oben bei den Ablesedaten steht Ihr Zählpunkt. Ein Zählpunkt ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die Ihrem Entnahme- bzw. Einspeisepunkt entspricht. Ein Einfamilienhaus hat in der Regel einen einzigen Zählpunkt für Strom, während ein Mehrparteienhaus meist pro Wohneinheit einen Zählpunkt aufweist. Wenn Sie für Tag- und Nachtstrom zwei Zähler haben, sind zwei Zählpunkte vorhanden.

Ein Zählpunkt ist nicht zu verwechseln mit der Zählernummer – den Zählpunkt finden Sie lediglich auf Ihrer Stromrechnung oder Ihrem Netz- bzw. Energievertrag. Hingegen steht direkt am Stromzähler die Zählernummer. Im Unterschied zur Zählpunktbezeichnung ist die Zählernummer lediglich die Gerätenummer des Stromzählers.

1.4.1. Übersicht Zähler und Ablesungen

Neben der Zählernummer werden die jeweiligen Ablesedaten angezeigt:

- Zeitraum: gibt an wann die Ablesung stattgefunden hat.
- Skala: Die Skala beschreibt die Art des Stromzählers - dabei wird zwischen zwei Arten unterschieden:
 - ET steht für Eintarifzähler: Hier muss nur ein Zählerstand abgelesen werden.
 - HT/NT stehen für Doppeltarifzähler oder Zweitarifzähler:
Tagsüber wird zum Hochtarif (HT, 6 bis 22 Uhr), nachts wird in der Regel zum günstigeren Niedertarif (NT, 22 bis 6 Uhr) abgerechnet. Am oberen Zählwerk kann der Tagstrom-Verbrauch abgelesen werden. Das zweite Zählwerk stellt den Verbrauch von Nachtstrom beziehungsweise innerhalb der Schwachlastzeit dar.
- Zählerstand: gibt an was der Zählerstand zum Ablesedatum war.
- Art der Ablesung: gibt an wie abgelesen wurde (Über einen Mitarbeiter der Stadtwerke Kufstein, über eine Selbstablesung des Kunden, über eine automatische Auslesung des Smart Meter Zählers oder wurde der Zählerstand vom System berechnet)
- Differenz: berechnet sich aus der Differenz von letzter Ablesung zu erster Ablesung und legt somit den Stromverbrauch fest.
- Konstante: Mit dem Wert der Konstante ist die Zählerstanddifferenz zu multiplizieren. Das ergibt den tatsächlichen Verbrauch. Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

Unter der Tabelle für die Ablesungen finden Sie weitere Informationen zu Ihrem Stromtarif, der an Ihren Standort gebunden ist: Unter anderem die bereitgestellte Leistung sowie die Netznutzungsebene, die von der E-Control festgelegt wird. In Österreich gibt es sieben Netzebenen. Sie unterscheiden sich, da sie jeweils über unterschiedliche Spannungsniveaus verfügen. Die jeweiligen Nutzungstarife richten sich nach der Netzebene. Ebene 7 ist für Privatkunden relevant und bedeutet Niederspannungsnetz.

- Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220kV), einschließlich 380/220-kV-Umspannung
- Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung
- Netzebene 3: Hochspannung (110kV, einschl. Anlagen mit Betriebsspannung zwischen > 36kV und 220kV)
- Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
- Netzebene 5: Mittelspannung (< als 1kV bis einschl. 36kV + Zwischenspannungen)
- Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
- Netzebene 7: Niederspannung (1kV und darunter)

1.4.2. Die Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des Stroms

Auf der vierten Seite der Rechnung finden Sie die Stromkennzeichnung: In Österreich muss auf jeder Stromrechnung die Stromzusammensetzung ausgewiesen werden. Durch die Stromkennzeichnung können Sie nachvollziehen, ob die Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde oder aus sogenannten konventionellen Erzeugungsarten stammt, bei denen nicht-erneuerbare Energieträger wie Kohle, Gas oder Öl eingesetzt werden. Das macht Ihnen eine qualitative Bewertung des von Ihnen bezogenen Stroms möglich.

Herkunftsnachweise bringen zusätzliche Transparenz und bieten Stromkundinnen und Stromkunden eine Wahlmöglichkeit, denn für viele Stromkundinnen und Stromkunden ist es wichtig, dass der gekaufte Strom auch im Inland erzeugt wurde. Stromanbieter sind also weiters dazu verpflichtet, Sie auf Ihrer Stromrechnung über die anteilmäßige Verteilung der Herkunftsländer aller für die Stromkennzeichnung verwendeten Nachweise zu informieren. Weiters gibt es klare Richtlinien für eine Anerkennung ausländischer Nachweise für die nationale Stromkennzeichnung. Dadurch wird eine hohe Qualität eingesetzter Nachweise garantiert.

Die E-Control als Regulierungsbehörde hat die Aufsicht über die Stromkennzeichnung. Es wird jährlich eine umfassende Überprüfung aller Stromanbieter, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, gemacht. Dafür werden von Anbietern, die in Österreich Endkundinnen und -kunden beliefern, die Stromrechnungen und Werbematerialien überprüft. Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, wird zur Überarbeitung der Stromkennzeichnung aufgefordert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden jährlich in unserem Stromkennzeichnungsbericht dargestellt.

Die Grundlage für die Stromkennzeichnung bilden die sogenannten Herkunftsnachweise. Mit diesen kann der Ursprung der Energie nachgewiesen werden. Österreich zählt mit seiner anspruchsvollen und flächendeckenden Energiekennzeichnung zu den Spitzenreitern in Sachen Transparenz.

1.5. Weitere Informationen

Auf den Folgeseiten folgen weitere Informationen zur Stromrechnung. So erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe der Stromrechnung. Zusätzlich informieren wir Sie auch noch über die vertraglichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Netzbetreiber und dem Stromlieferanten.

1.6. Meine Stromrechnung ist zu hoch!

Ihre Stromrechnung erscheint Ihnen überraschend hoch? Manchmal kann ein Zahlendreher oder Ablesefehler zur Nachzahlung führen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie die häufigsten Fehlerquellen aufdecken:

Wurde die richtige Kundennummer verwendet? Vergleichen Sie diese mit der Nummer auf der Vorjahresrechnung.

Wurde die Zählernummer richtig angegeben? Vergleichen Sie die Zählernummer auf der Rechnung mit der Zählernummer auf Ihrem Stromzähler.

Wurde der Zählerstand korrekt abgelesen? Nehmen Sie Ihre Jahresabrechnung zur Hand und vergleichen Sie den dort festgehaltenen Zählerstand mit Ihrem aktuellen Zählerstand. Ist dieser ähnlich? Ein Mess- bzw. Schreibfehler kann

dann vorliegen, wenn der momentane Zählerstand niedriger ist als der Zählerstand Ihrer Jahresabrechnung oder wenn die Differenz sehr groß ist.

Lässt sich danach Ihre hohe Stromrechnung noch immer nicht erklären, können auch defekte Geräte oder Neugeräte daran schuld sein. Ein Strommessgerät kann den Verbrauch einzelner Geräte ermitteln. Wie Sie im Alltag Strom sparen, erfahren Sie unter www.stwk.at/energiespartipps.

1.7. Was passiert, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt wird?

Wer mit seiner Stromrechnung in Verzug gerät, bekommt zunächst herkömmliche Mahnungen. Sind Sie nur in Zahlungsverzug, weil Sie die Zahlung Ihrer Stromrechnung vergessen haben, dann überweisen Sie den ausstehenden Betrag bitte umgehend.

Nach wiederholten Zahlungsaufforderungen und Mahnungen kann die Stromlieferung vom Anbieter auch eingestellt werden. Doch auch wenn Sie durch gestiegene Stromkosten oder Arbeitslosigkeit Ihre Stromkosten nicht mehr selbst tragen können, gibt es Möglichkeiten, um eine Stromabschaltung zu umgehen. Kontaktieren Sie uns so bald als möglich: Je nach Fall, können wir mit Ihnen z.B. eine Ratenzahlung vereinbaren. Weiters können wir Ihnen eine Liste mit Anlaufstellen für Krisensituationen bzw. für Unterstützungen mitgeben


Bei Fragen zu Ihrer Stromrechnung wenden Sie sich gerne an unsere Kundenberatung unter 05372 6930, per E-Mail an kundenberatung@stwk.at oder besuchen Sie uns in der Kundenberatung am Fischergries 2.

2. Bestandteile der Stromrechnung

2.1. Ihr Übersichtsblatt

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Ihre Energiekosten
- Ihre Stromkosten (inkl. der Netzentgelte, Steuern und Abgaben)
- Ihr Gesamtstromverbrauch
- Ihr neuer Teilzahlungsbetrag für die zukünftig von Ihnen monatlich zu leistenden Zahlungen



Seite 1

Ihre Daten:
 Kundennummer: 51888
 Anlagennummer: 1042710
 Zahlungsreferenz: 280413871854
 Rechnungsnummer: 28326223/10/2022
 Rechnungsdatum: 31.03.2022
 Abrechnungszeitraum: 01.04.2021 - 31.03.2022

Wir sind für Sie da:
 Telefon: +43 5372 6930
 E-Mail: kundenberatung@stwk.at
 Homepage: www.stwk.at
 IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296

Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein

Frau
 Mustermann Sonja
 Musterstraße 1/Top 3
 6330 Kufstein

JAHRESABRECHNUNG STROM / KABEL-TV
 Anlagenadresse: Mustermann Sonja, Musterstraße 1/Top 3, 6330 Kufstein
 Zählpunktbezeichnung: AT.005140.00000.0000000000001042710A

Abrechnung für 1.359 kWh	Betrag in €
Energie	118,22
Netznutzung	124,07
gesetzliche Abgaben	82,66
Strom	324,95
Kabel-TV	147,27
Summe exkl. USt.	472,22
+10 % USt von € 147,27	14,73
+20 % USt von € 324,95	64,99
Ihre Gesamtkosten inkl. USt.	551,94
geleistete Zahlungen	-720,50
Guthaben inkl. USt.	168,56

Ihr Guthaben wird in den nächsten Tagen auf das Konto IBAN: AT10 xxxx xxxx xxxx 0432 BIC: SPKUAT22XXX überwiesen. Ab 05/2022 wird der neue Teilzahlungsbetrag fällig. Näheres zu Fälligkeiten und Höhe der Zahlungen finden Sie im Bereich "Ihr neuer Teilzahlungsbetrag". Dieser Beleg gilt hinsichtlich der Teilzahlungsbeträge als Dauerbeleg im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung.

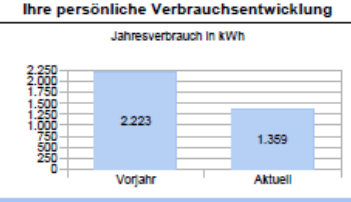
Ihr neuer Teilzahlungsbetrag
 berechnet auf Basis des Jahresverbrauchs von 1.359 kWh.

Zusammensetzung	Betrag in €
Neuer Teilzahlungsbetrag Netto Strom	27,50
+20% USt	5,50
Neuer Teilzahlungsbetrag Netto Kabel-TV	12,27
+10% USt	1,23
Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag	46,50

Der Teilzahlungsbetrag wird bis zur nächsten Jahresabrechnung 11-mal fällig.
 Erstmals am 03.05.2022 46,50
 danach zum 3. jeden Folgemonats 46,50

Ihre persönliche Verbrauchsentwicklung

Jahresverbrauch in kWh



Veränderung zum Vorjahr: -864 kWh


Das Team der Stadtwerke Kufstein dankt für Ihr Vertrauen.

Stadtwerke Kufstein GmbH
 Fischergries 2
 6330 Kufstein

05372 6930
 info@stwk.at
 www.stwk.at

UID: ATU32262501
 DVR: 0649619
 FN: 41696v, LG Innsbruck

Sparkasse Kufstein
 IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
 BIC: SPKUAT22XXX



Ausgezeichnet
 Tiroler Lehrbetrieb


- Zustelladresse**
Kann jederzeit auf Wunsch geändert werden.
- Rückfragen**
Bei Rückfragen bitte immer die Anlagennummer bereithalten.
- Rechnungsinformationen**
Rechnungsnummer + Datum und den Verbrauchszeitraum.
- Bankverbindung**
der Stadtwerke Kufstein für Überweisungen.
- Art der Abrechnung**
Jahresabrechnung, Schlussabrechnung.
- Anlagen bzw. Standortadresse**
stellt den tatsächlichen Ort des Leistungsbezuges dar.
- Gesamtverbrauch**
Der Verbrauch im gesamten Zeitraum.
- Aufteilung der Stromkosten**
auf Energie, Netz und Abgaben. Die Energiepreise bestimmt der Lieferant selbst, der Rest wird per Verordnung und durch Gesetze bestimmt.
- Gesamtbetrag der Rechnung**
geleistete Zahlungen: Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen seit der letzten Abrechnung für diese Anlage. Ihr Guthaben / Unsere Restforderung: Der offene Saldo wird jeweils ohne Vorzeichen dargestellt.
- Zahlungsvereinbarung**
Bei bestehendem SEPA Mandat: Darstellung der Bankverbindung, über die der Saldo verrechnet wird. Bei Zahlscheinzahlern: Bitte um Einzahlung mittels beiliegender(n) Zahlschein(en) oder per Internetbanking.

Hinweis im Sinne des Ust.-gesetzes - Firmenkunden können mit diesem Beleg bei der monatlichen Teilzahlung den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.
- Neuer monatlicher Teilzahlungsbetrag**
In dieser Tabelle sehen Sie die Fälligkeitstermine, an denen der neue monatliche Teilzahlungsbetrag sowie eine etwaige Restschuld abgebucht wird, bzw. bei uns eingelangt sein muss.
- Verbrauchsübersicht**
Darstellung des Jahresverbrauchs und Vergleich mit dem Verbrauch des Vorjahres.

2.2. Detailinformation, Übersicht Ihrer Verbrauchsdaten und Energieentgelte

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Preiskomponenten für Energie
- Preiskomponenten für Netz
- Preiskomponenten für Steuern und Abgaben



Seite 2

Ihre Daten:
 Kundennummer: 51886
 Anlagennummer: 1042710
 Zahlungsreferenz: 280413871854
 Anlage: Mustermann Sonja
 Musterstraße 1 / Top 3
 6330 Kufstein

Rechnungsdetail


	Abrechnungszeitraum: 01.04.2021 - 31.03.2022	Menge	Einheit	Cent / Einheit	Betrag	USt.
13	Strom Energie - Fair Plus Privat				€	%
14	Arbeitspreis Energie					
	01.04.2021-30.11.2021 (Preisänderung zum 01.12.21)	841,81	kWh	7,1000	59,77	20
	01.12.2021-31.03.2022	517,19	kWh	8,4000	43,45	20
15	Grundpreis	12,00	Mon	125,0000	15,00	20
	Zwischensumme				118,22	
16	Netznutzung - Fair Plus Privat				€	%
	Netznutzungsentgelt NE 7.2					
	01.04.2021-31.12.2021 (Preisänderung zum 01.01.22)	977,71	kWh	3,9700	38,82	20
	01.01.2022-31.03.2022	381,29	kWh	4,3300	16,51	20
	Netzverlustentgelt NE7					
	01.04.2021-31.12.2021 (Preisänderung zum 01.01.22)	977,71	kWh	0,2600	2,54	20
	01.01.2022-31.03.2022	381,29	kWh	0,3670	1,40	20
	Grundpreis Netz	12,00	Mon	300,0000	36,00	20
17	Messpreis	12,00	Mon	240,0000	28,80	20
	Zwischensumme				124,07	
	gesetzliche Abgaben -				€	%
18	Elektrizitätsabgabe	1.359,00	kWh	1,5000	20,39	20
19	Erneuerbaren-Förderbeitrag				11,81	20
	Erneuerbaren-Förderpauschale					
	01.08.2021-31.12.2021 (Preisänderung zum 01.01.22)	5,00	Mon	299,7500	14,99	20
	Ökostrompauschale					
	01.04.2021-31.07.2021	4,00	Mon	299,7500	11,99	20
	Ökostromförderbeitrag				8,94	20
	Biomasseförderbeitrag Tirol				0,01	20
20	Gebrauchsabgabe				14,53	20
	Zwischensumme				82,66	
	Kabel-TV - Sonstiges				€	%
	Grundpreis 12 Monate x 1 Einheit(en)	12,00	Mon	1.227,2727	147,27	10
	Zwischensumme				147,27	
	Nettobetrag				472,22	
	Umsatzsteuer (10%)				14,73	
	Umsatzsteuer (20%)				64,99	
	Rechnungsbetrag in Euro				551,94	

- 13 Geschäftsbereich, Preiskomponenten**
Hier finden Sie den Stromtarif, die Energiepreise, Netzdienstleistungen sowie Steuern und Abgaben.
- 14 Arbeitspreis Energie in kWh**
Im Fall von Preisänderungen werden entsprechende Zeitscheiben angegeben.
- 15 Grundpreis Energie**
Grundpreis in Monaten (Verrechnungszeitraum) x Anzahl der Anschlüsse. Der Grundpreis wird Tag genau berechnet.
- 16 Netznutzungen**
Hier sehen Sie eine Auflistung jener verordneten Preiskomponenten, die Ihnen für die Bereitstellung der Netzdienstleistung im Abrechnungszeitraum verrechnet werden.
- 17 Messpreis**
Zählermierte und Aufwendungen für das Datenmanagement.
- 18 Elektrizitätsabgabe**
Lt. Strukturanpassungsgesetz von 1996 ist ab 01.06.1996 eine vom Finanzministerium festgesetzte Elektrizitätsabgabe für jede Kilowattstunde elektrischer Energie einzuheben und direkt an das Finanzministerium abzuliefern.
- 19 Erneuerbaren-Förderung**
Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag werden von jedem österreichischen Haushalt erhoben, um die Förderung von Ökostrom, der im Vergleich zu herkömmlichem Strom teurer ist, voranzutreiben und die zusätzlichen Kosten auszugleichen. Davon können sich bestimmte Personengruppen befreien lassen.
- 20 Gebrauchsabgabe**
Der Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraumes unterliegt in einigen Gemeinden einer Gebrauchsabgabe. Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung einer Gebrauchsabgabe sind in Landesgesetzen geregelt.

2.3. Mengenaufstellung, Gesamtverbrauch und Stromkennzeichnung

Hier sind für den Abrechnungszeitraum für Sie übersichtlich dargestellt:

- Vertragstyp
- Zählpunkt und Zählernummer
- Ablesungen mit Ablesezeitpunkt, Ableseart und Zählerstand pro Zähler
- Gesamtverbrauch
- Technische Informationen



Seite 4

Ihre Daten:
 Kundennummer: 51886
 Anlagennummer: 1042710
 Zahlungsreferenz: 280413871854
 Anlage: Mustermann Sonja
 Musterstraße 1 / Top 3
 6330 Kufstein

21 Mengenaufstellung

Zählpunkt Gerätenummer	Zeitraum	Zählerstand *)	Differenz	Konstante	Menge Einheit
Strom - Fair Plus Privat					
AT.005140.00000.0000000000001042710A					
85490594	01.04.2021	30.558,00			
	09.03.2022	31.835,00	A	1.277,0000	1 1.277,00 kWh
85490594	09.03.2022	31.835,00			
	31.03.2022	31.917,00	B	82,0000	1 82,00 kWh
					1.359,00 kWh
Gesamtsumme Wirkarbeit					1.359,00 kWh

Netzbereitstellung: 5,00 kW
 Netzebene: 7

*)
 A= Zählerablesung durch Ableser
 B= Zählerstand berechnet

26 Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2 EiwOG 2010 sowie die Stromkennzeichnungsverordnung 2011 VO BGBl. 310/2011 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 erzeugt wurde:

Energieträger	Versorgemix
Wasserkraft	84,64 %
Windenergie	11,18 %
Sonnenenergie	1,77 %
Biomasse fest oder flüssig	1,45 %
Biogas	0,94 %
sonstige Ökoenergie	0,02 %
Summe	100,00 %

Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 30,84% aus Österreich und zu 69,16% aus Norwegen

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO2-Emission (in g/kWh)	0,00
radioaktiver Abfall (in mg/kWh)	0,00


27 **Datenschutz:**
 Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns finden Sie in unserem Informationsblatt Datenschutz. Die jeweils aktuellste Version ist unter <https://www.stwk.at/datenschutz> abrufbar. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne dieses Informationsblatt zu.

Stadtwerke Kufstein GmbH
 Fischergries 2
 6330 Kufstein

05372 6930
 info@stwk.at
 www.stwk.at

UID: ATU32262501
 DVR: 0649619
 FN: 41696v, LG Innsbruck

Sparkasse Kufstein
 IBAN: AT73 2050 6000 0002 5296
 BIC: SPKUAU22XXX



Ausgrenzener
Tiroler Lehrbetrieb

- 21 Zählpunkt**
 Einspeise- und, oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.
- 22 Art der Zählerstandsermittlung**
 Erklärungstext siehe *) -Fußnoten.
- 23 Konstante**
 Mit diesem Wert ist die Differenz des Zählerstandes zu multiplizieren (ergibt den tatsächlichen Verbrauch). Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.
- 24 Gesamtverbrauch**
 aller Geräte der Verbrauchsstelle.
- 25 Netzebene**
 Die Versorgung aus den unterschiedlichen Netzebenen ist abhängig von der Anlagengröße (Leistungsanschluss und Spannungsversorgung).
- 26 Stromkennzeichnung (Labeling)**
 Genaue Aufstellung der Stromquellen sowie der Umweltauswirkungen.
- 27 Datenschutz**
 Informationen zum Datenschutz der Stadtwerke Kufstein.

2.4. Erklärung der wichtigsten abrechnungsrelevanten Begriffe

Hier sind wichtige Begriffe der Stromabrechnung für Sie übersichtlich dargestellt.

Seite 5

Erklärung der Begriffe

Arbeitspreis:

Die verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie und Netzdienstleistungen (pro kWh).

Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung):

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Blindarbeit:

Ist Teil des Netznutzungsentgeltes. Blindleistung wird zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. in Motoren, Transformatoren) oder elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt. Blindstrom belastet die Stromnetze, daher wird der Blindstrom ab einer bestimmten Größe von einem eigens dafür ausgelegten Zähler gemessen und abgerechnet.

Elektrizitätsabgabe:

Eine bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas (pro kWh).

Erneuerbaren-Förderbeitrag und -Förderpauschale laut §75 und §73 Energie-Ausbau-Gesetz 2021:

Dienen der Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse. Diese Beiträge sind vom Netzbetreiber einzuheben und ersetzen seit 1.8.2021 die vormals gültigen Ökostromförderbeiträge und Ökostrompauschalen.

Gebrauchsabgabe:

Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

Grundpreis:

Die verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie bzw. Netznutzung.

Hoch- (HT) bzw. Niedertarif (NT):

Tageszeitlich unterschiedliche Tarife.
Hochtarif (Tag): 6 - 22 Uhr
Niedertarif (Nacht): 22 - 6 Uhr

Ihr Guthaben bzw. Unsere Restforderung:

Falls Sie ein SEPA Mandat erteilt haben, wird der offene Betrag von Ihrer Bank abgebucht bzw. ein Guthaben überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Bei Zahlscheinzahlern wird ein Guthaben für die folgenden Teilbeträge verwendet bzw. auf Wunsch auf ein Konto angewiesen.

Konstante:

Mit diesem Wert ist die Zählerstandsdifferenz zu multiplizieren. Das ergibt den tatsächlichen Verbrauch. Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

Netzkosten:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messpreis.

Leistungspreis:

Verrechnet wird die höchste Viertelstunden-Leistungsspitze des Monats mit einem Zwölftel des angegebenen Jahresleistungspreises.

Messpreis, Entgelt für Messleistungen:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgebolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung und Ablesung verbunden sind.

Netznutzungsentgelt:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.

Netzverlustentgelt:

Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgebolten.

Ökoenergieaufschlag:

Der Öko-Energieaufschlag resultiert aus der Mehrbelastung, die dem Lieferanten durch das Ökostromgesetz 2012 (ÖStG 2012) entstehen. Bei Änderung des verordneten Preises für Herkunftsnachweise ändert sich die Höhe des Öko-Energieaufschlages entsprechend.

Ökostromförderbeitrag und Ökostromförderpauschale gemäß §45 und §48 Ökostromgesetz 2012:

Dienen der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse. Diese Beiträge sind vom Netzbetreiber einzuheben.

Teilzahlungsbeträge:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Wirkarbeit:

Wirkarbeit ist die verbrauchte elektrische Energie bzw. die Energie, die in Nutzenergie (zum Beispiel Bewegungsenergie, Licht, Wärme) umgewandelt wird. Ihre Einheit ist kWh. Für die Wirkarbeit ist der Arbeitspreis zu zahlen.

Zählpunkt:

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

Erklärung der Begriffe

Hier finden Sie allgemeine Informationen zur Jahresverbrauchsabrechnung. Es werden abrechnungsrelevante Begriffe und Abwicklungsdetails beschrieben.

2.5. Informationen des Stromnetzbetreibers

Hier sind Informationen und Kontakte zum Netzbetreiber lt. §82 ElWOG für Sie dargestellt.

Seite 6

Information Stromnetzbetreiber
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis zum Netzbetreiber abgedruckt.

Information des Stromnetzbetreibers

gemäß § 82 ElWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Kontaktadressen:
Kundenservice: Tel.: +43 5372 6930 E-Mail: kundenberatung@stwk.at
Beschwerdemanagement: Tel.: +43 5372 6930 E-Mail: kundenberatung@stwk.at

Leistungen & Qualität: Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß der Norm EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

Erstanschluss & Änderung: Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Reparaturen und Wartungen: Ist für die Durchführung von Reparaturen und Wartungen sowie Ablesungen die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, wird mit dem Netzkunden ein Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart. Dabei werden Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt.

Tarife & Preise: Für nähere Informationen und Auskünfte zu den Entgelten können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Netzbetreiber wenden. Eine Übersicht zu den aktuell gültigen Systemnutzungstarifen finden Sie auch im Internet unter www.e-control.at.

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages & Rücktrittsrecht: Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat - gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen: Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Beschwerdefälle bzw. Einleitung von Streitbeilegungsverfahren: Bei Beschwerden steht Ihnen der Stromnetzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde unter www.e-control.at beantragen.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation: Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an ihren Lieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Selbstablesung: Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at bekannt.

Recht auf Grundversorgung Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 ElWOG 2010). **Wann kann die Grundversorgung relevant sein?** Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Mahnspesen: Informationen zu Mahnspesen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Preisblatt.

Rechte der Energieverbraucher: Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte : Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at)

Kostendeckelung für Haushalte: Für Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto- Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH. (GIS Gebühren Info Service GmbH: Tel.: 0810 00 10 80 oder E-Mail: kundenservice@gis.at)

2.6. Informationen des Energielieferanten

Hier sind Informationen und Kontakte zum Energielieferanten lt. §82 EIWOG für Sie dargestellt.

Seite 7

Informationen zum Energielieferanten Strom

gemäß § 82 EIWOG 2010

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel.: +43 5372 6930

Web: www.stwk.at

Fax.: +43 5372 6930 339

E-Mail: kundenberatung@stwk.at

Preise:

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie über unsere Kundenberatung. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stwk.at.

Vertragsdauer und Kündigung:

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in Ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen. Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungsstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungsstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Streitbeilegungsverfahren:

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Verbrauchs- und Stromkosteninformation:

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Selbstablesung:

Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: kundenberatung@stwk.at bekannt.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010). **Wann kann die Grundversorgung relevant sein?** Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie im Internet unter www.stwk.at und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Mahnspesen:

Informationen zu Mahnspesen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Preisblatt.

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.

Information Energielieferant
Hier sind Informationen betreffend das Vertragsverhältnis in Bezug auf die Stromlieferung durch die Stadtwerke Kufstein abgedruckt.